

Stromlieferungsvertrag (Los 1)

Vertrag für Stromlieferungen der Abnahmestellen von D.LIVE

über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (100 % Ökostrom)
an alle Mittelspannungs- und Niederspannungs-Anlagen
mit und ohne Leistungsmessung

Version 14.07.2026

Zwischen der

D.LIVE GmbH & Co. KG
Arena-Str. 1
40474 Düsseldorf

handelnd zugleich im eigenen Namen und im Namen und für Rechnung
der Landeshauptstadt Düsseldorf Betrieb gewerblicher Art, Amt 52

- nachfolgend „D.LIVE“ genannt -

und

[Auftragnehmerin]

- nachfolgend „Auftragnehmerin“ genannt -

- beide gemeinsam „die Parteien“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Los 1)
geschlossen.

§ 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Die Auftragnehmerin liefert an D.LIVE elektrische Energie (Arbeit und Leistung) für den Eigenbedarf als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hz.
- (2) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) stammen.

Die Anforderungen an die technischen Spezifikationen der Lieferung von Ökostrom ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und der Anlage Anforderungen Ökostrom (**Anlage 1a**).

- (3) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Abnahmestelle von D.LIVE angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (4) Die Auftragnehmerin garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d.h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.

- (5) Die gelieferte Energie muss durch einen unabhängigen, externen Gutachter als „Ökostrom“ (oder gleichwertig) zertifiziert sein. Die Zertifizierung muss die folgenden Standards abdecken:
- Nachweispflichten zur Erzeugung nach Abs. 2
 - Nachweispflichten zur Herkunft nach Abs. 3
 - Bilanzierung des zertifizierten Stromproduktes nach Abs. 4

§ 2 Verbot der Doppelvermarktung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, der D.LIVE vor Beginn des jeweiligen Lieferjahres (Vordruck **U_18**) die Anlagen im Einzelnen zu benennen, in denen der während des Lieferzeitraums zu liefernde Strom erzeugt wird. Die Auftragnehmerin kann den Strom nach Zustimmung der D.LIVE auch aus anderen als den benannten Anlagen liefern, die erneuerbare Energien zur Stromerzeugung gemäß Anlage 1a nutzen.
- (2) D.LIVE erwirbt mit der Abnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich verbindlich gegenüber D.LIVE, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und ihren etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Diese Verpflichtung umfasst auch Verwertungen und Übertragungen über Herkunftsnachweise oder handelbare Zertifikate (z. B. RECS-Zertifikate) für Strom aus erneuerbaren Energien. Die Auftragnehmerin garantiert, dass die an D.LIVE gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht als Teilmenge mit Ökostromgütesiegeln und/oder -zertifikaten zertifiziert ist oder wird, die die Auftragnehmerin oder Dritte zum Nachweis einer Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien gegenüber anderen Auftraggebern bzw. Kunden verwenden. Die Auftragnehmerin garantiert zudem, dass der Umweltnutzen von der physikalischen Stromlieferung nicht getrennt wurde bzw. wird – auch nicht durch einen Vorlieferanten.

§ 3 Nachweispflichten

- (1) Nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat die Auftragnehmerin spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres die entsprechenden Nachweise zu § 1 dieses Stromlieferungsvertrages sowie Anlage 1a mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und D.LIVE unaufgefordert vorzulegen. Dieselbe Verpflichtung gilt jeweils auch im Falle einer Vertragsverlängerung um ein weiteres Lieferjahr.
- (2) Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres weist die Auftragnehmerin die Herkunft des gelieferten Stromes im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nach.
- (3) Die Herkunftsnachweise müssen die Anforderungen des Art. 19 der EU-Richtlinie 2018/2001 i.V.m. der EU-Richtlinie 2023/2413, des § 79 EEG 2023 sowie der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) in ihrer jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, D.LIVE unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder per E-Mail unverzüglich zu informieren.
- (5) D.LIVE behält sich vor, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum auf eigene Kosten durch Sachverständige prüfen zu lassen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, an einer Prüfung durch D.LIVE mitzuwirken und D.LIVE bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Stromlieferung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Lieferung und D.LIVE zur Abnahme des gesamten Bedarfs elektrischer Energie an den Abnahmestellen gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 2**). Sofern die in **Anlage 2** genannte Menge, z. B. durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, unterschritten wird, ist D.LIVE zur Abnahme und Vergütung der Differenzmenge nicht verpflichtet (siehe zu den Auswirkungen auf die Vergütung § 9 Abs. 11).
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit neu entstehende oder neu hinzukommende Abnahmestellen nach erfolgtem Einzelabruf der D.LIVE in den Stromlieferungsvertrag einzubeziehen. Eine Abnahmeverpflichtung der D.LIVE im Hinblick auf neu entstehende oder neu hinzukommende Abnahmestellen besteht jedoch nicht. Hat D.LIVE die Absicht, während der Vertragslaufzeit neue Abnahmestellen mit elektrischer Energie beliefern zu lassen, so wird sie mindestens acht Wochen vor dem gewünschten Liefertermin dies der Auftragnehmerin schriftlich oder per E-Mail mitteilen (Einzelabruf). Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auch diese neuen Abnahmestellen ab dem gewünschten Termin mit elektrischer Energie zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen gemäß dieses Vertrages zu beliefern.
- (3) Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Abnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Abnahmestellen teilt die D.LIVE der Auftragnehmerin mindestens acht Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (4) Die Parteien vereinbaren eine Stromlieferung inklusive Netznutzung (so genannter All-inclusive-Stromliefervertrag).
- (5) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Stromlieferung an die Abnahmestellen gemäß **Anlage 2** frist- und bedarfsgerecht zu ihrem jeweiligen Bilanzkreis bei dem jeweiligen Netzbetreiber anzumelden. Wenn durch das Verschulden der Auftragnehmerin die Anmeldung beim Netzbetreiber nicht rechtzeitig erfolgt, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Auftragnehmerin.

§ 5 Abnahme- und Übergabestellen

- (1) Die Auftragnehmerin stellt D.LIVE für ihre in der **Anlage 2** aufgeführten und gegebenenfalls aufgrund der Aufnahme von weiteren Abnahmestellen elektrische Energie (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentumsgrenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und den jeweiligen Abnahmestellen der D.LIVE gemäß Netzananschlussvertrag.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen der D.LIVE auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehrkosten für die Stromlieferung sind durch die im Preisblatt (**Anlage 3**) definierten Preisregelungen abgedeckt. Eine Verstärkung eines Netzan Anschlusses kann nur nach Abstimmung mit D.LIVE mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Verstärkung trägt D.LIVE.
- (3) Es steht D.LIVE frei, einzelne Abnahmestellen aus dem Liefervertrag zum Jahresende herauszunehmen. D.LIVE wird hierüber den Lieferanten mit einem Vorlauf von 6 Monaten zum Jahresende mit Wirkung für das Folgejahr informieren.

§ 6 Eigenerzeugung

- (1) D.LIVE ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigenerzeugungsanlagen (z. B. BHKW) zu betreiben und ihren Strombedarf daraus teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Während der Vertragslaufzeit wird D.LIVE der Auftragnehmerin rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, Folgendes bekannt geben:
 - die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
 - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
 - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - die Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt.
- (2) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (1) ändern die Vertragsgrundlage nicht.

§ 7 Netzanschluss und Netznutzung

- (1) D.LIVE schließt mit dem jeweiligen Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für ihre Abnahmestellen ab. Auf Wunsch der D.LIVE wird die Auftragnehmerin bevollmächtigt, einen unterschriftsfertigen Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung des Anschlussnutzungsvertrags mit dem jeweiligen Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber etwaig in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall D.LIVE.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Auftragnehmerin schließt dazu im eigenen Namen mit den jeweiligen Netzbetreibern die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Abnahmestellen der D.LIVE ab. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes, sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (StromNZV, StromNEV, StromGVV, NAV) abzuschließen. Die D.LIVE erteilt der Auftragnehmerin auf deren Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für die D.LIVE. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Die Auftragnehmerin informiert die D.LIVE unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alles ihr Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 8 Messung und Schaltzeiten

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale (Viertelstundenwerte) werden der D.LIVE auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) D.LIVE ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt.

- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Anforderung der D.LIVE für deren Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese der D.LIVE einmal im Jahr in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird die D.LIVE der Auftragnehmerin dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen. Weitere Lastgangsdaten stellt die Auftragnehmerin der D.LIVE auf deren Anforderung gegen eine Erstattung des damit verbundenen Aufwandes der Auftragnehmerin zur Verfügung.
- (5) Für alle Abnahmestellen gelten die jeweils vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schalt- und Freigabezeiten.
- (6) D.LIVE ist berechtigt, bei Abnahmestellen, die über eine Messeinrichtung mit Leistungsmessung verfügen, Tarfzähler einbauen zu lassen, soweit der Jahresverbrauch die Grenze von 100.000 kWh im Jahr unterschreitet. D.LIVE hat die Auftragnehmerin mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Monatsende darüber zu informieren.

§ 8a Tranchenmodell

- (1) Für den tatsächlichen Lieferumfang zahlt der Kunde in Bezug auf jede Entnahmestelle ein Entgelt nach Maßgabe der dieser Entnahmestelle zugeordneten Preisbestimmungsregel.
- (2) Einzelheiten zur Zusammensetzung des zu zahlenden Entgelts sowie zu den einzelnen Preisbestandteilen sind den nachfolgenden **Preiserläuterungen** zu entnehmen.

Die Beschaffung erfolgt für einzelne Lieferzeiträume von vollen Lieferjahren (im Folgenden: ein „Lieferzeitraum“).

Für jeden Lieferzeitraum legen Kunde und Lieferant eine Menge an Energie zugrunde, die voraussichtlich im jeweiligen Lieferzeitraum von dem Lieferanten insgesamt an den Kunden zu liefern sein wird (im Folgenden: eine „Liefermenge“). Die Liefermengen dienen ausschließlich als Rechnungsgröße für die vorgesehene Aufteilung der Beschaffung; sie begründen insbesondere keine Abnahmeverpflichtung des Kunden und keine Begrenzung der Lieferpflicht des Lieferanten.

Jede Liefermenge wird für die Beschaffung nach Wunsch von D.LIVE und nach Beratung durch den Lieferanten in Teile (im Folgenden: die „Tranchen“) aufgeteilt.

Die Entscheidung, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Beschaffungszeitraums beschaffungsreife Tranchen am Markt beschafft werden, erfolgt durch den Kunden. Der Lieferant berät den Kunden hierbei.

Die erste Fixierung einer Tranche kann frühestens ab Abschluss des Energieliefervertrages erfolgen. Die letzte Fixierung einer Tranche muss spätestens am 15. Kalendertag des Monats erfolgen, der dem jeweiligen Lieferjahr vorausgeht.

Unabhängig vom Vorstehenden hat der Kunde die Option, noch nicht beschaffte Tranchen von dem Lieferanten auf seine Weisung hin sofort am jeweiligen Handelstag des dem Referenzkurs zugrundeliegenden EEX-Produktes beschaffen zu lassen. Entsprechende Weisungserklärungen sind nur wirksam,

- wenn sie durch den Kunden per E-Mail an die E-Mail-Adresse [*noch einzufügen*] erfolgen,
- an Arbeitstagen im Bundesland Nordrhein-Westfalen erfolgen, die zugleich Handelstage des dem Referenzkurs zugrundeliegenden EEX-Produktes sind,
- dem Lieferanten am jeweiligen Arbeitstag bis 12:00 Uhr zugehen, und
- Angaben zu Anzahl der Tranchen und zu dem Preisbildungs- und Lieferzeitraum, für den die Weisung erfolgt, enthalten.

Der Kunde erhält spätestens am auf den Zugang der Weisungserklärung folgenden Arbeitstag eine Rückmeldung an diejenige E-Mail-Adresse, über die der Kunde die Weisungserklärung abgegeben hat.

Mit weisungsgemäßer Beschaffung sind die in der Weisung aufgeführten Tranchen für den jeweiligen Lieferzeitraum eingedeckt.

Die endgültigen Arbeitspreise für die jeweiligen Lieferjahre werden nach Abschluss der Fixierung aller Tranchen je Lieferjahr berechnet.

Der einheitliche Netto-Arbeitspreis für die im jeweiligen Lieferzeitraum von dem Lieferanten gelieferte Energie (APLieferzeitraum netto) bestimmt sich dann nach folgender Formel für die jeweiligen Lose (in ct/kWh und auf drei Dezimalstellen hinter dem Komma gerundet):

Preisformel:

$$\text{APLieferzeitraum netto} = \alpha_j \text{ Base }^i_j + \beta_j \text{ Peak }^i_j + \gamma_j$$

α_j Base-Anteil der prognostizierten Jahreswirkarbeit im Lieferjahr J in Prozent: 89 %

β_j Peak-Anteil der prognostizierten Jahreswirkarbeit im Lieferjahr J in Prozent: 11 %

γ_j Zuschlag des Lieferanten für Struktur - und Risikokomponenten der Energiebeschaffung sowie Abwicklungskosten für das jeweilige Lieferjahr J

„Base“ und „Peak“ sind die Standardhandelsprodukte 'Phelix-DE Future Base Year' und 'Phelix-DE Future Peak Year' der EEX

- (3) Der Kunde erhält vom Lieferanten zur Nachvollziehbarkeit separat eine Aufstellung zur Ermittlung des resultierenden monatlichen Arbeitspreises.

§ 9 Stromlieferpreise

- (1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt die D.LIVE einen Stromlieferpreis in Cent pro Kilowattstunde entsprechend den Regelungen in § 8a des Vertrages und dem als **Anlage 3** beigefügten Preisblatt.
- (2) Ein Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Die Stromlieferpreise verstehen sich einschließlich
- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie (Ökostrom-Lieferung) durch die Auftragnehmerin

und zuzüglich:

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers
- Entgelte für Messung und Zählstellenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber
- Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
- Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
- Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)

- Stromsteuer
- Umsatzsteuer
- Umlage für Abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV.

- (4) (frei)
- (5) Die Auftragnehmerin kann der D.LIVE die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zählratenbereitstellung, die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, die Aufschläge gemäß KWKG, die Umlage für Abschaltbare Lasten sowie die Konzessionsabgabe ohne Aufschlag in Rechnung stellen.
- (7) Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung und Zählratenbereitstellung, der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und der Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) der Konzessionsabgabe rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Abnahmestelle an D.LIVE in vollem Umfang weiterzugeben.
- (8) Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten sind durch die vereinbarten Strompreise abgegolten. Änderungen der europäischen und nationalen Regelungen zum Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten nach Vertragsschluss ändern die Vertragsgrundlage nicht.
- (9) Die Erfassung und Abrechnung der Blindarbeit erfolgt durch den Netzbetreiber unmittelbar gegenüber der Auftragnehmerin.
- (10) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.
- (11) Überschreitet oder unterschreitet der tatsächliche Energiebedarf in einem Lieferjahr das Mengen-Toleranzband in Höhe von $\pm 10 \%$], so verpflichtet sich die Auftragnehmerin, Mehrmengen hinzuzukaufen bzw. nicht benötigte, bereits für die D.LIVE beschaffte Mindermengen über den Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot zu verkaufen.

Die Weiterverrechnung der Mehr- und Mindermengen außerhalb des Toleranzbandes orientiert sich am Spotmarktpreis im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Lieferjahres und erfolgt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres.

Im Falle einer Unterschreitung wird der Durchschnittswert aller entsprechenden Stundenpreise des EPEX-Spotmarktes des jeweiligen Vertragsjahres ermittelt und die Differenz gegenüber dem Kunden ohne zusätzliche Kosten für den Kunden abgerechnet .

Im Falle einer Überschreitung wird der Durchschnittswert aller entsprechenden Stundenpreise des EPEX-Spotmarktes des jeweiligen Vertragsjahres ermittelt und die Kosten gegenüber dem Kunden ohne zusätzliche Kosten für den Kunden abgerechnet .

§ 10 Abrechnung der Stromlieferung

- (1) Die Rechnungstellung erfolgt elektronisch in einem nicht veränderbaren Format per E-Mail zuzüglich eventueller Anlagen an eine noch von D.LIVE benannte Adresse.

Eventuelle Anlagen zur Rechnung sind als separate Anlage zu kennzeichnen. Eine gesonderte Papierversion ist nicht erforderlich. Für jede Abnahmestelle sind separate Rechnungen in separaten Mails zu versenden. Die Rechnungen sind mit der folgenden Rechnungsanschrift der D.LIVE zu versehen:

D.LIVE GmbH & Co. KG

Werden die Rechnungen nicht an die zentrale elektronische Rechnungsadresse gesendet, gehen eventuelle Verzögerungen beim Ausgleich der Rechnungen zu Lasten der Auftragnehmerin.

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Lieferjahr angebotenen Strompreise im Preisblatt (**Anlage 3**) sowie des Verzeichnisses der Abnahmestellen (**Anlage 2**). Die Leistung wird als Mittelwert über jeweils 15 Minuten gemessen.
- (3) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Strompreisbestandteilen zu enthalten. Die Auftragnehmerin hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:
 - Strompreise
 - Netznutzungsentgelte
 - Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
 - Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
 - Aufschläge gemäß KWKG
 - Konzessionsabgaben gemäß KAV
 - Umlage für Abschaltbare Lasten gem. § 18 AbLaV
 - Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz
 - Umsatzsteuer.

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit D.LIVE abzustimmen.

- (4) Die Auftragnehmerin erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Abnahmestelle mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten.
- (5) Die Auftragnehmerin erteilt für alle anderen nach diesem Vertrag belieferten Abnahmestellen bis zum 31. Januar des Folgejahres eine Jahresrechnung, sofern der Netzbetreiber ihr rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich die Auftragnehmerin, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber der D.LIVE die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen. Die Auftragnehmerin übersendet der D.LIVE zusammenhängend alle Jahresrechnungen.

D.LIVE leistet an die Auftragnehmerin monatliche Abschlagszahlungen. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.

- (6) Rechnungsjahr und Lieferjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen drei Wochen nach Rechnungseingang bei der D.LIVE ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (8) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Kundenbezeichnung, die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle oder alternativ die Angabe der Marktllokations-ID sowie der Zählernummer anzugeben sowie in jeder Abrechnung die für die jeweilige Messperiode festgestellten Anfangs- und Endzählerstände (außer Abnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung) auszuweisen.
- (9) D.LIVE kann der Auftragnehmerin pro Abnahmestelle einen für den Einzelfall zu benennenden Rechnungsempfänger mitteilen. Zur Erleichterung der internen Buchhaltung der D.LIVE ist bei allen Rechnungen ein Angabenfeld für ein noch zu benennendes Geschäftszeichen vorzusehen.

- (10) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, jede von der D.LIVE rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Abnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
- (11) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, für jedes Lieferjahr gesondert zu prüfen, ob die Stromlieferung an die Abnahmestellen der D.LIVE mit registrierender Leistungsmessung aufgrund der Grenzpreisregelung des § 2 Absatz 4 Konzessionsabgabenverordnung von der Konzessionsabgabenzahlung befreit ist. Die Auftragnehmerin wird dazu der D.LIVE eine nachvollziehbare Berechnung (Grenzpreisvergleich) vorlegen. D.LIVE wird der Auftragnehmerin dafür alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Soweit und sofern der maßgebliche Grenzpreis unterschritten wird, verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Befreiung von der Konzessionsabgabe gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Soweit erforderlich, hat sie dazu ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers einzuholen; deren Kosten trägt die D.LIVE.

§ 11 Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, D.LIVE für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner zu benennen, der D.LIVE für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

Kontaktdaten des persönlichen Ansprechpartners:

Name und Telefonnummer des Stellvertreters:

- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Stromlieferpreis abgegolten.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat D.LIVE das Recht, von der Auftragnehmerin die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 12 Datenbereitstellung

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Anforderung der D.LIVE ein aktuelles Verzeichnis der Abnahmestellen mit Anschriften, Zählernummern, Zählpunktbezeichnungen, Angabe des jeweiligen Netzbetreibers, Mess- und Lieferspannung, Leistungs- und Verbrauchsangaben (Lastgangprofile, HT und NT) bis zum 15. Februar des Folgejahres in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- (2) Endet der Vertrag, so ist unabhängig vom Grund der Beendigung dieselbe Verpflichtung der Auftragnehmerin zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch D.LIVE vereinbart.
- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, D.LIVE unaufgefordert monatlich bis zum 15. des Folgemonats einen monatlichen Verbrauchsbericht zu übersenden.
- (4) Darüber hinaus stellt die Auftragnehmerin D.LIVE kostenfrei ein Internetportal zur Verfügung, in dem D.LIVE die aktuellen Verbrauchswerte (Mittelwert über jeweils 15 Minuten) für die einzelnen Zähler spätestens am Folgetag einsehen und in einem gängigen Format (mindestens csv) herunterladen kann. In dem Portal sollen auch die Rechnungen aus diesem Vertrag abrufbar sein.

§ 13 Vertragslaufzeit

- (1) Der Stromlieferungsvertrag für die Stromlieferung beginnt am 01.01.2027 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2028 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).
- (2) Für den Lieferzeitraum 01.01.2029 00:00 Uhr bis zum 31.12.2030 24:00 Uhr kann der Vertrag durch D.LIVE mit einer Vorlaufzeit von mind. 6 Monaten um ein weiteres Jahr (2029) verlängert werden.

Der Auftragnehmerin steht es frei, ein Angebot bzw. eine Lieferung für das Jahr 2029 abzulehnen. D.LIVE kann die Auftragnehmerin auch mehrfach anfragen. Die Auftragnehmerin hat keinen Anspruch auf einen Abruf für das Jahr 2029.

Dasselbe gilt entsprechend für das Jahr 2030.

§ 14 Lieferunterbrechung und Haftung

- (1) Sollte eine der Parteien durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, ihren Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Die Auftragnehmerin hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, die andere Partei sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromlieferungsvertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.
- (2) Die Auftragnehmerin ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, D.LIVE auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) § 19 StromGVV findet entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen haften die Parteien hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Stromliefervertrag einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- (1) Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 des Stromliefervertrages oder erfüllt die Auftragnehmerin ihre Nachweispflichten gemäß § 2 des Stromliefervertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist D.LIVE berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- (2) Macht D.LIVE von ihrem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist die Auftragnehmerin der D.LIVE zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die der D.LIVE während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.

§ 16 Steuern, Abgaben

- (1) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages den Verbrauch von elektrischer Energie unmittelbar betreffende neue staatlich veranlasste Kosten entstehen oder bestehende oder neue staatlich veranlasste Kosten in ihrer Höhe verändert werden und sind diese staatlich veranlasste Kosten von der Auftragnehmerin zu entrichten, ist die Auftragnehmerin berechtigt, im Falle der Änderung oder des Wegfalls von staatlich veranlassten Kosten verpflichtet, diese Erhöhung oder Senkung bzw. Wegfall der D.LIVE mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung weiterzugeben.
- (2) Dies gilt nicht, soweit die neuen staatlich veranlassten Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Lieferverhältnis abnahmestellenbezogen zugeordnet werden können. Mit der staatlich veranlassten Kostenbelastung korrespondierende Kostenentlastungen sind anzurechnen. Maßnahmen, die während der Vertragslaufzeit zu einer Reduzierung der staatlich veranlassten Kosten führen können, sind von der Auftragnehmerin zu akzeptieren und zu unterstützen, soweit ihr dadurch kein Nachteil entsteht.

§ 17 Beauftragung von Unterauftragnehmern

- (1) Die Auftragnehmerin ist mit schriftlicher Zustimmung der D.LIVE berechtigt, Leistungen an Unterauftragnehmer weiterzugeben. Der Unterauftragnehmer gilt als Erfüllungsgehilfe der Auftragnehmerin.
- (2) Unterauftragnehmer müssen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht hinreichend Gewähr für die ordnungsgemäße Vertragserfüllung bieten.
- (3) Die Auftragnehmerin wird der D.LIVE die beabsichtigte Beauftragung von Unterauftragnehmern rechtzeitig vorher schriftlich mitteilen. Die Auftragnehmerin steht dafür ein, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, die D.LIVE hat vorher schriftlich zugestimmt.

§ 18 Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, zur Sicherung möglicher Ersatzansprüche eine marktangemessene Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Der Versicherungsschutz ist unverzüglich nach Vertragsabschluss von dem Versicherer durch ein Bestätigungsschreiben nachzuweisen und Voraussetzung für jedwede Vergütungszahlung. Die Auftragnehmerin hat jährlich oder nach begründeter Aufforderung unver-

zöglich eine entsprechende Versicherungsbestätigung über den Fortbestand der Versicherung vorzulegen.

§ 19 Rechtsnachfolge

- (1) Jede Partei ist berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Parteien werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und die andere Partei schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer der Auftragnehmerin.

§ 20 Wesentliche Vertragsbestandteile

- (1) Dieser Vertrag hat die folgenden Anlagen, die wesentliche Vertragsbestandteile sind und in der nachfolgenden Rangfolge nachrangig zum Vertrag gelten:
 - Anlage 1 – Leistungsbeschreibung
 - Anlage 1a – Anforderungen Ökostrom
 - Anlage 2 – Leistungsverzeichnis (Verzeichnis der Abnahmestellen)
 - Anlage 3 – Preisblatt
 - Anlage 4 – Angebotsvordruck
 - Anlage 5 – Stammdaten zur Anlagenkategorie

Nachrangig zu diesem Vertrag und seinen Anlagen gelten die Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

- (2) Etwaige Klarstellungen und Antworten der D.LIVE im Vergabeverfahren sind Bestandteil des Vertrages.
- (3) Eigene Lieferbedingungen der Auftragnehmerin sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGKV) ist nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Stromliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

§ 21 Datenschutz / Datensicherheit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) einzuhalten.
- (2) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung und -speicherung in der EU stattfindet. Sie wird ihre im Rahmen dieses Vertrags tätigen Mitarbeiter sowie zu beauftragende Nachunternehmer über die Regelungen zum Datenschutz unterrichten und schriftlich verpflichten.

§ 22 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen vor Vertragsschluss sowie im Rahmen des Vertrages zugänglich gemachten und bei Gelegenheit der Zusammenarbeit erlangten Informationen über Angelegenheiten der anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet sind, die bei einer mündlichen Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden oder die aus Sicht eines objektiven Beobachters als vertraulich erkennbar sind, sowie Bank-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Informationen, Daten, Ideen, Konzepte und Businessmodelle, vertraulich zu behandeln und geeignete Vorkehrungen zum Schutz dieser Informationen zu treffen. Den Parteien ist es untersagt, vertrauliche Informationen ohne schriftliche Einwilligung der anderen Partei zu einem anderen als dem zur vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung vorgesehenen Zweck zu verwerten, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne von Ziffer 1 werden nur an die Mitarbeiter der Parteien oder sonstige Dritte weitergegeben, sofern sie diese aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen des Vertrages erhalten müssen und nur in dem Umfang, der für die Vertragserfüllung erforderlich ist. Beide Parteien verpflichten sich, diese Personen vor Erhalt der vertraulichen Informationen entsprechend diesen Regelungen zu verpflichten.

§ 23 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Für die Einhaltung der Schriftform genügt der Scan eines Originaldokumentes mit Originalunterschrift.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist für beide Parteien Düsseldorf.
- (5) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und /oder unanwendbar sein oder im Laufe der Vertragsabwicklung werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und/ oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll gem. § 306 Abs. 2 BGB die gesetzliche Regelung treten und sofern eine gesetzliche Regelung fehlt, eine angemessene Regelung, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

- (6) Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung der Auftragnehmerin sind die in **Anlage 2** benannten Anschriften der Abnahmestellen. Für alle sonstigen Verbindlichkeiten ist Erfüllungsort der Sitz von D.LIVE.

Düsseldorf, den ...

Ort, Datum

Unterschrift(en) D.LIVE

Unterschrift(en) Auftragnehmerin

(Stempel)

(Stempel)

Düsseldorf, den...

Ort, Datum

Unterschrift(en) D.LIVE

Unterschrift(en) Auftragnehmerin

(Stempel)

(Stempel)